Antrag auf Begutachtung wissenschaftlicher Gründe für das Zweitstudium der Medizin

Für ein Zweitstudium im bundesweit zulassungsbeschränkten Staatsexamensstudiengang Medizin müssen Sie sich über die Stiftung für Hochschulzulassung (*hochschulstart.de*) bewerben. Nähere Informationen zum Zweitstudium und zur Bewerbung dazu finden Sie unter www.hochschulstart.de/ bzw. unter https://hochschulstart.de/epaper/hilfe25.

Die Gründe für die Bewerbung zum Zweitstudium können vielfältig sein und werden bei *hochschulstart.de* differenziert in

- zwingende/besondere/sonstige berufliche Gründe
- wissenschaftliche Gründe
- sonstige Gründe

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, trifft die im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragsstellung an erster Stelle genannten Hochschule die Vorentscheidung, soweit Sie bei dieser einen Antrag auf Erstellung eines Gutachtens gestellt haben.

Der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens ist separat von der Bewerbung zu stellen. Bitte schicken Sie, parallel zur form- und fristgerechten Bewerbung über *hochschulstart.de* (Antragsstellung), die **Anforderung für ein Gutachten aus Tübingen bis spätestens 1. Juni (Bewerbung Wintersemester) bzw. 1. Dezember (Bewerbung Sommersemester)** mit den unten genannten Unterlagen an:

Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Medizinische Fakultät
Bereich Studium und Lehre
Geissweg 5/1
72076 Tübingen

Für ein wissenschaftliches Gutachten werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antragsformular der Stiftung für Hochschulzulassung (*hochschulstart.de*)
- Motivationsschreiben
- Nachweise des abgeschlossenen Erststudiums
- Nachweise über die geltend gemachten wissenschaftlichen Arbeiten und Bescheinigungen der Stellen, an denen sie geleistet wurden

Als Nachweise dienen beglaubigte Kopien

Wissenschaftliche Leistungen müssen selbstständig, außerhalb der normalen Anforderungen des Studiums erbracht und nachgewiesen sein (z.B. durch einschlägige aktuelle Publikationen und /oder Dissertation). Die Tätigkeiten und Arbeiten, die im Rahmen der Position als Technische/r Angestellte/r oder als studentische Hilfskraft ausgeführt werden/wurden, entsprechen nicht den Anforderungen.